

**Studienordnung für die Allgemeinen Studien  
im Bachelorstudiengang gemäß der Rahmenordnung  
für die Bachelorprüfungen an der  
Westfälischen Wilhelms-Universität  
innerhalb des Zwei-Fach-Modells  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität**

**vom 25. Oktober 2011**

Aufgrund des § 22 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG-) vom 14.03.2000 (GV.NW.S 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV.NW. S. 722) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung für die Allgemeinen Studien**

Diese Studienordnung regelt das Studium der Allgemeinen Studien auf der Grundlage der "Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells" vom 6. Juni 2011 und der "Ordnung für die Organisation der Allgemeinen Studien im Rahmen von Bachelorstudiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität nach dem Zwei-Fach-Modell" vom 8. Februar 2008.

**§ 2 Ziele der Allgemeinen Studien**

In den Allgemeinen Studien wird den Studierenden ergänzend zum Fachstudium durch disziplinübergreifende Lehrangebote die Entwicklung folgender Kompetenzen ermöglicht:

- Reflexion und Analyse exemplarischer Praxiserfahrungen
- Einordnung wissenschaftlichen Denkens und Handelns in soziokulturelle Zusammenhänge
- Schlüsselkompetenzen der Kommunikation und Interaktion.

**§ 3 Gegenstandsfelder der Allgemeinen Studien**

Die von den Studierenden erworbenen Kompetenzen lassen sich mindestens einem der folgenden Gegenstandsfelder zuordnen:

1. Handeln in der Informations- und Wissensgesellschaft:

Die Studierenden lernen in Praktika und Lehrveranstaltungen den Verwendungszusammenhang und den Anwendungsbezug von Wissen in exemplarischen Handlungsfeldern kennen und einschätzen. Hier erwerben die Studierenden im Umgang mit praktischen Aufgaben

berufsvorbereitende Kompetenzen wie Problemlösungsfähigkeit, Selbständigkeit, Leistungsbereitschaft sowie Team- und Konfliktfähigkeit.

#### 2. Reflexion über den Begriff der Wissenschaft:

Die Studierenden können Kategorien, Modell- und Theoriebildungen, die für die Wissenschaft typisch sind, nachvollziehen und beherrschen die Analyse der vielfältigen Beziehungen zwischen wissenschaftlichen Theorien, empirischen Belegen und wissenschaftlicher Praxis. Ferner reflektieren sie Geltungsansprüche und Grenzen fachwissenschaftlicher und interdisziplinärer Erkenntnisse. Dabei werden die an Wissenschaft gestellten Forderungen sowohl nach Bereitstellung von Orientierungswissen als auch nach Systematisierung von Wissen vor dem Hintergrund sozialer und ökonomischer Erwartungen und Interessen berücksichtigt.

#### 3. Vermittlung und Transfer von Wissen:

Über den Erwerb von Fachwissen hinaus stellen sich eine Vielzahl von Vermittlungsaufgaben zwischen verschiedenen Kulturen, Sprachen, Disziplinen und Wertauffassungen. Die Studierenden können zwischen theoretischem, berufsorientiertem und lebensweltlichem Erfahrungswissen Beziehungen herstellen. Um diese Aufgaben kommunikativ und kompetent zu lösen lernen die Studierenden zielgruppen- und situationsbezogenes Argumentieren, Präsentieren und Moderieren; dies geschieht im Umgang mit unterschiedlichen Medien.

### **§ 4 Umfang und Struktur der Allgemeinen Studien**

(1) In den Allgemeinen Studien sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 20 Leistungspunkten zu absolvieren, von denen jede Einzelveranstaltung oder jedes von den Fächern festgelegte Modul mindestens eine prüfungsrelevante Leistung beinhalten muss.

(2) Bei den Allgemeinen Studien handelt es sich um einzelne Veranstaltungen sowie Module, die sich einem der folgenden Kompetenzbereiche zuordnen lassen:

Modul 1 „Sprachkompetenz“

Modul 2 „Informationskompetenz“

Modul 3 „Wissenschaftstheoretische Kompetenz“

Modul 4 „Rhetorik und Vermittlungskompetenz“

Modul 5 „Berufsvorbereitung und Praxiskompetenz“

Modul 6 „Kulturelle und Kreative Kompetenz“

(3) Die Veranstaltungen der Allgemeinen Studien werden pro Semester im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht. Die Beschreibung der Veranstaltungen, die den Modulen zugeordnet werden umfassen u.a. folgende Angaben: Inhalte und Kompetenzerwerb, Art der Veranstaltung, Art der Prüfungsleistung, Studienumfang bzw. Workload (Leistungspunkte), Empfehlungen zu erforderlichen Vorkenntnissen.

## **§ 5 Prüfungsleistungen und Anmeldung zu Prüfungsleistungen**

- (1) Besteht ein Angebot aus den Allgemeinen Studien aus lediglich einer Veranstaltung, muss diese eine benotete Prüfungsleistung beinhalten. Umfasst das Angebot ein ganzes Modul mit mehreren Veranstaltungen, muss das Modul mindestens eine Prüfungsleistung beinhalten.
- (2) Die Anmeldung zu Prüfungsleistungen richtet sich nach den Bestimmungen der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells.

## **§ 6 Teilnahmebegrenzungen**

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 59 Abs. 2 HG regelt die zuständige Dekanin/der zuständige Dekan/das zuständige Dekanat den Zugang zu den Veranstaltungen. Ist eine Veranstaltung keinem Fachbereich zugeordnet, liegt die Zuständigkeit bei der „Gemeinsamen Kommission gemäß der Ordnung für die Organisation der Allgemeinen Studien im Rahmen von Bachelorstudiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität nach dem Zwei-Fach-Modell“.

## **§ 7 Prüferinnen und Prüfer**

Die Bestellung der Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer richtet sich nach den Bestimmungen der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells.

## **§ 8 Notenbildung**

- (1) Für die Notenbildung gelten die Bestimmungen der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011
- (3) Hat eine Studierende / ein Studierender prüfungsrelevante Leistungen über den Umfang von 20 LP hinaus zusätzlich erbracht, werden nur die besten Noten für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen, soweit deren Summe der Leistungspunkte mindestens 20 ergibt.

## **§ 9 Lehrangebot**

Das Lehrangebot der Allgemeinen Studien soll sich über alle innerhalb einer Vorlesungswoche zur Verfügung stehenden Termine verteilen, damit für die Studierenden eine größtmögliche zeitliche Kombinierbarkeit der Veranstaltungen der Allgemeinen Studien mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des Bachelorstudiums gewährleistet ist.

## § 10 Evaluation

In regelmäßigen Zeitabständen findet eine studentische Veranstaltungsevaluation des Lehrangebots der Allgemeinen Studien nach Maßgabe der Evaluationsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität statt.

## § 11 Anrechnung von Studienleistungen

Anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, die den unter §§ 2 bis 4 dieser Studienordnung genannten Anforderungen gleichwertig sind, können nach Maßgabe der Bestimmungen der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells angerechnet werden.

## § 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 aufnehmen.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 19. Oktober 2011

Münster, den 25. Oktober 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. Oktober 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles